

	Thl.	Gr.	Pf.
Der Frembde / welcher dergleichen ins Land bringet / vom Stück	2.	=	=
Von denen Tüchern aber / so aus Königlichen Preussischen oder Brandenburgischen Landen in die hiesigen Städte gebracht werden / giebet der innländische Handelsmann vom Stück	2.	=	=
Der ausländische aber	3.	=	=
Von einem Stein / so 21 Pfund hält / ein und zwen schüriger Wolle / so die Handwercks-Leute / Tuch- Zeug- Hut- und Strümpffmacher bey Aemtern und denen von Adel oder sonsten erkauffen und in die Städte bringen / so fort bey der Waage	=	=	6.
Von einem Stein Kauff- Schmier- und Sterbelings- Wolle	=	=	3.
Wann ein Frembder oder auch ein Bürger dergleichen zur Handlung erkauffet / oder in die Städte bringet / giebet er vom Thl.	=	=	6.
Wenn aber innländische Fabriquen damit verleget werden / vom Thl.	=	=	3.
Und muß die Accise nicht dem die Wolle zur Stadt bringenden Landmann aufgebürdet / sondern jedesmahl vom Käufer entrichtet werden.			
Da auch diese Accise mit 6 oder 3 Pfennigen vom Steine einmahl entrichtet / so wird hernachmahls von der andern oder dritten Hand nur noch die Helffte erleget.			
Von innländischem Tuche oder Boy der Tuchmacher so fort bey der Schau und Sieglung vom Thl.	=	=	3.
Wenn die hiesigen Tuchmacher oder Kauffleute dergleichen Tücher Stück-weise verkauffen / vom Stück	=	=	2.
Und vom Boy	=	=	1.
Wenn aber die Tuchmacher oder fremden und innländischen Kauffleute diese Tücher oder Bony Ellen-weise verschneiden / geben sie vom Thl. des Werths	=	=	3.
Die Tuchscheerer geben von einem Stücke Tuch der besten Sorten / so sie zubereiten /	=	=	9.
Von der mittlern vom Stücke	=	=	6.
Und von dem geringsten	=	=	3.
Die Triep- Zeug- und Strümpffmacher geben von ihrer gefertigten Arbeit bey der Schau oder Stempelung durchgehends vom Thl.	=	=	6.
Und diese sind von Tuchmachern deswegen hierinnen unterschieden / weil sie nachgehends bey dem Verkauf weiter nichts entrichten			